

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Draufschrift: Tagesblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 21504.
Circulose Riesa Nr. 32.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 32.

Donnerstag, 7. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib- (7 Silben) 25 Pf., Druckpreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Beitrag verkauft, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstaltungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Im hiesigen Handelsregister ist eingetragen worden auf Blatt 393, die Firma Hermann Sasse in Riesa betr., am 5. Januar 1918, und auf Blatt 510, die Firma Max Neumann, Sächsischer Färbereien- und Spiralfederfabrik in Trebsa betr., am 4. Februar 1918: Die Firma ist erloschen.
Riesa, den 6. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Nach § 3 der Verordnung über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 29. April 1905 in Verbindung mit den Verordnungen vom 23. Februar 1916 und vom 14. September 1917 ist und jeder Erkrankungs- und Todesfall an Grippe, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach, Typhus, Kindbettfieber und Ruhr sowie jeder Fall des Verdachtes der Genickstarre, des Typhus und der Ruhr, wenn ein Arzt zur Behandlung des Kranken nicht zugezogen worden ist, unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen:

1. der Haushaltungsvorstand,
2. jede Person mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
4. bei Todesfällen an Kindbettfieber außerdem noch die Leichenfrau.

Die Verpflichtung der unter 2-4 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher Genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Wir weisen hiermit auf diese Anzeigepflicht erneut hin und bemerken, daß Zuwiderhandlungen an den Anzeigepflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Februar 1918.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus.

Einlagenbestand: 17 1/2 Millionen Mark.

Fernruf Nr. 29.

3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlblechhäusern. — Einlösung von Zinscheinen.

Sofortige Erledigung. — Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Raffenkunden: Montags bis mit Freitag: 10-12, 2-4 Uhr

Gemeindeverbands-Circulose. Kostenlos Geldüberweisungen.

Waldstreu-Versteigerung

am Montag, den 11. Februar, vorm. 10 Uhr im Gasthof zur Eisenbahn am Bahnhof Jakobsthal: 100 Streuwarzen aus Abt. 53 an der Berliner Bahn gegenüber dem Militär-Friedhof.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. Februar 1918.

— **Auszeichnung.** Unteroffizier Ehrhardt von hier, Friedrich-Auguststraße, wurde mit der Friedrich-August-Medaille in Silber ausgezeichnet. — **Geist.** Bruno Schmidt, befehligt zum Vaons-Stab eines Landwehr-Regiments im Osten, wurde die Friedrich-August-Medaille verliehen.

— **„Deutsches Volkslied und Singspiel.“** Für die Wohltätigkeitsveranstaltung der hiesigen Vereinigten Männervereine am kommenden Dienstag sind noch Eintrittskarten für alle Plätze zu haben. Die Nachfrage ist jedoch eine rege und es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig einen Platz zu sichern.

— **Im gekürzten Konzertbericht** ist ein sinnentleender Druckfehler enthalten. Statt „Mit hervorragender Eleganz der Haushaltung...“ bitten wir zu lesen „Mit hervorragender Eleganz der Haushaltung...“ Die meisten unserer Leser dürften den Fehler schon von selbst bemerkt haben.

— **Wie steht es mit den Saaten?** Der nun schon einige Zeit anhaltende Frost hat vielfach die Befürchtung aufkommen lassen, daß er den Winterfrüchten Schaden zufügen könnte, zumal ja auch die schneebedeckten durch die vorausgegangene milde Bitterung verschunden ist. Solche Befürchtungen sind aber, wie den „Dress, Nachr.“ von sachverständiger Seite mitgeteilt wird, zurzeit g r u n d l o s. Jedenfalls ist die Kälte bisher nicht so stark gewesen, daß sie hätte den Saaten gefährlich werden können. Selbstverständlich würde aber mit einer Gefährdung gerechnet werden müssen, wenn plötzlich sehr starker Frost aufträte. Hierzu ist jedoch kaum noch Aussicht vorhanden, im Gegenteil darf erwartet werden, daß recht bald mildere Temperaturen einleitet.

— **Das Vorkeimen der Frühkartoffeln.** Wer dieses Jahr Frühkartoffeln pflanzen will, kann mit deren Vorkeimen schon im Februar beginnen. Die Knollen werden mit dem Kopfende, in dem sich die meisten Augen befinden, nach oben dicht nebeneinander in einer flachen Kiste aufgestellt, die dann in einen hellen, möglichst warmen Raum gestellt wird. Die Keime fangen langsam an vorzutreiben und werden bis zum April (bis zur Blauszeit) sich derartig kräftig entwickeln, daß sie eine Länge von 1 1/2-2 Zentim. erreicht haben. Das Pflanzen ins freie Land muß sehr vorsichtig geschehen, damit die Keime nicht abbrechen. Vorgekeimte Kartoffeln können 2-3 Wochen früher geerntet werden, als nicht vorgekeimte, weshalb diese Maßnahme von jedem vorgenommen werden sollte, der im Besitz von Frühkartoffeln ist. Es liegt in der Natur der Frühkartoffeln selbst, daß sich die Keime an den Knollen auch im Keller früher zeigen, als bei mittelfrühen und späten Sorten.

— **Der Bund der Landwirte im Königreich Sachsen** konnte am 4. Februar auf ein 25 jähriges Bestehen zurückblicken.

— **RM. Technische Zeichnungen.** Die stellv. Generalcommandos 12. und 19. A. R. haben auf Grund von § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand verboten, nicht durch Druck vervielfältigte technische Zeichnungen ohne Genehmigung der für den Versandort zuständigen Kommandobehörde auszuführen. Die Genehmigung ist im Besitze des stellv. Generalcommandos 12. A. R. bei der Polizeidirektion Dresden Versteuerverwaltungsgstelle, im Besitze des stellv. Generalcommandos 19. A. R. bei dessen Versteuerverwaltungsgstelle in Leipzig Dittichring 2 nachzusuchen. Die Sendungen dürfen nur Zeichnungen enthalten und sind zur unmittelbaren Weiterleitung postfertig einzureichen.

— **Ein empfehlenswertes Waschmittel.** Bekanntlich werden gegenwärtig mitunter Waschmittel von zweifelhafter Beschaffenheit in den Handel gebracht, die auf die Wäsche eine geradezu zerstörende Wirkung ausüben; daher empfiehlt es sich, auf ein Waschmittel zurückzugeben, dessen Vorzüglichkeit seit altersher erprobt ist. Das ist die Polysalzenlange. Diese wird dadurch hergestellt, daß gesammelte reine Polysalze mit abgekochtem Wasser übergossen wird. Abzumischen läßt man sie unter öfterem Umrühren zwölf Stunden abstehen und füllt hierauf mit einem Topf

die klare Lauge ab, die man zur Vorricht noch durch ein Tuch gießen möge. Durch diese Bottaschenlange, die man zum Einweichen und Waschen verwendet, wird viel Seife und Seifenpulver erspart. Infolge der billigen Herstellung von Seife und Soda war dieses alte Verfahren in Vergessenheit geraten. Unter den heutigen Verhältnissen erscheint es jedoch angebracht, auf dieses Waschmittel, das außer seiner Güte noch den Vorzug der Billigkeit besitzt, wieder zurückzugreifen.

— **Handel und Industrie in der sächsischen Ersten Kammer.** Die Handelskammer Leipzig nahm folgende vom Präsidenten Kommerzienrat Schmidt vorgelegte Entschließung zu dem Regierungsdekret über die Neuordnung der Ersten Ständekammer an: Im Hinblick auf die Tatsache, daß der Ersten Ständekammer des Industriestaates Sachsen 27 Vertreter des platten Landes und der Landwirtschaft angehören, von denen 12 aus eigener Wahl ihrer Verfassungskörper hervorgehen, während Industrie und Handel kein Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer besitzen, haben es die sächsischen Handelskammern zu wiederholten Malen — zuletzt im Mai 1917 — für ein Verbot der Berechtigung erklärt, daß dem Handel und der Industrie das Recht auf eine angemessene, verfassungsmäßige Vertretung in der Ersten Kammer verliehen werde. Das jetzt den Ständen vorgelegte Dekret bedeutet keine genügende Erfüllung der in dieser einmütigen Rundgebung der Handelskammern ausgesprochenen Wünsche. Während der Landwirtschaft 22 Sitze zugewiesen sind, sind Handel, Industrie und Gewerbe nur durch 12 Mitglieder vertreten. Dieses Verhältnis entspricht nicht der wirtschaftlichen Bedeutung der beiden Berufsstände in Sachsen. Gegen folgende Einzelbestimmungen muß insbesondere Einspruch erhoben werden: Während die Regierungsvorlage der Landwirtschaft ausserdem das Recht gewährt, 12 auf Lebenszeit gewählte Rittergutsbesitzer oder Besitzer anderer größerer Güter in die Erste Kammer zu entsenden, sollen von den in die Kammer eintretenden 12 Angehörigen von Handel, Industrie und Gewerbe nur 7 aus Wahlen hervorgehen, während die übrigen 5 der künftigen Ernennung vorbehalten sind. Der sich hierin gegenüber Handel und Industrie befindende Mangel an Vertrauen in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit ihrer amtlichen Vertretungskörper muß, weil er ungerechtfertigt ist, in den betroffenen Berufsständen eine begründete Unzufriedenheit erregen. Es ist daher zu fordern, daß nicht nur 5, sondern 10 Angehörige von Handel und Industrie aus Wahlen der Handelskammern hervorgehen. In dem Dekret ist ferner vorgegeben, daß sich unter den 15 vom König auf Lebenszeit zu ernennenden Mitgliedern 5 bisher von Rittergütern befinden müssen. Nach dieser Fassung kann über diese Zahl hinausgegangen werden. Um zu verhindern, daß auf diese Weise eine weitere Verdrängung zum Gunsten von Handel, Industrie und Gewerbe eintritt, ist zu fordern, daß unter den 15 vom König auf Lebenszeit zu ernennenden Mitgliedern ebensoviel Vertreter aus Handel und Industrie wie aus der Landwirtschaft sich befinden müssen.

— **Die künftigen Eisenbahnpreise.** Am 1. April tritt bekanntlich eine Verteuerung des Meißnerverkehrs im deutschen Reich in Kraft. Zugunsten der Staatsbahnenabermittlungen wird ein Zuschlag von 10 Prozent erhoben. Infolgedessen erhöhen sich die kilometrischen Einheitspreise in der 4. Klasse von 2 auf 2,2 Pf., in der 3. Klasse von 3 auf 3,3 Pf., in der 2. Klasse von 4,5 auf 4,95 Pf., in der 1. Klasse von 7 auf 7,7 Pf. Diese erhöhten Sätze erhöhen sich weiter um die Staffelföhe der Reichsverkehrssteuer, nämlich in der 4. Klasse um 10 Prozent von 2,2 auf 2,4 Pf., in der 3. Klasse um 12 Prozent von 3,3 auf 3,7 Pf., in der 2. Klasse um 14 Prozent von 4,95 auf 5,7 Pf., in der 1. Klasse um 16 Prozent von 7,7 auf 9 Pf. Bei einer Gegenüberstellung der alten und der neuen Fahrpreise muß weiter der gleichfalls ab 1. April 1918 in Aussicht genommene Erhöhung der festen Schnellzugsaufschläge in Rechnung gestellt werden. Auch die Beförderung des Reisegepäcks verteuert sich um durchschnittlich den 3. Teil des jetzigen Preises.

— **Fürsorge für Kriegsgefangene in Rumänien.** Der Landesauschuss der Vereine vom Roten Kreuz in Dresden schreibt und folgendes: Ungünstige Nachrichten über die Lage der deutschen Kriegsgefangenen in

Rumänien lassen es erwünscht erscheinen, die Allgemeinheit darüber zu unterrichten, was von der deutschen Regierung zur Besserung des Loses unserer Gefangenen in Rumänien unternommen worden ist. Es sind größere Mengen Kleidungsstücke, Wäsche, Kopfbedeckungen und Schuhwerk überwiesen worden, so daß auf jeden Mann eine Garnitur, bestehend aus Rock, Hose, Mantel, Mütze, Leibwäsche (Hemden, Hosen, Strümpfe, Unterjacken) und Schuhwerk, entfällt. Zur Besserung der hygienischen und sanitären Verhältnisse sind umfangreiche Sendungen an Seife, sowie große Bestände an Kränemitteln zur Verfügung gestellt worden. Unter den Gefangenen wird jetzt ferner durch schweizerische Vertreter, welche die Reise nach Rumänien bereits angetreten haben, eine größere Geldsumme verteilt werden, wodurch den Gefangenen ermöglicht werden soll, notwendige Bedarfsartikel selbst anzuschaffen oder für die Verbesserung ihrer Kost zu sorgen. Bei den augenblicklich mit der rumänischen Regierung stattfindenden Austauschverhandlungen wird außerdem dahin gewirkt werden, daß aus den besetzten Landesteilen Rumäniens nach der von allen notwendigen stark entlehnten Rohbau Lebensmittel geschickt werden dürfen, um die Gefangenen besser und reichlicher versorgen zu können. Auf Zustimmung der rumänischen Regierung hierzu darf gerechnet werden. Das Schweizerische Rote Kreuz hat außerdem seit Monaten einen sehr eifrigen und thätigen ständigen Vertreter in Rumänien, der die Gefangenensachen besichtigt und nach besten Kräften auf die Abstellung der vorgefundenen Mängel hinwirkt, wodurch schon erhebliche Verbesserungen erzielt worden sind. Durch die Vertreter der diplomatischen Schutzmacht und Delegierte sind Schutzimpfungen veranlaßt und Liebesgaben verteilt worden. Auch durch schweizerische Delegierte werden alle Konzentrationenpunkte für Gefangene und etwaige Arbeitsstätten besucht, und für die Verbesserung der gesundheitlichen Maßnahmen gesorgt; zusammen mit dem Vertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes werden durch sie an die Gefangenen Liebesgaben verteilt. Der Zivilingenieur-Austausch mit Rumänien ist bereits durchgeführt. Es sind alle deutschen Zivilingenieure, abgesehen von den wehrfähigen Männern zwischen 17 und 45 Jahren, freigelassen worden. Ueber den Austausch der Verwundeten und Schwerkranken finden zur Zeit Verhandlungen statt, die ein baldiges und günstiges Ergebnis erwarten lassen. Die Durchführung des Anwalts-Austausches wird alsbald voraussichtlich unter Mitwirkung zweier dänischer Ärzte gleichfalls innerhalb einer kurzen Frist erfolgen.

— **Preiserhöhung für Vordrucke im Post- und Postfachverkehr.** Mit Rücksicht auf die Verteuerung der Rohstoffe und die Steigerung der Arbeitslöhne werden vom 1. Februar ab die Preise für die verschiedenen Vordrucke zu Postaufträgen, Nachnahmeformen und Nachnahme-Pakettarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlskarte auf 10 Pf. für je fünf Stück festgesetzt. Die Geschäftsklättler mit anhängender Zahlskarte werden zum Preise von 1 M. 25 Pf. für je 50 Stück abgegeben.

— **Abgabebescheinigungen und Bezugscheine gegen Abgabebescheinigung**, insbesondere für Oberkleidung. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel darüber, daß gegen Eingabe eines Oberkleidungsstückes ein Bezugschein ohne Bedarfsprüfung über ein anders gestaltetes Kleidungsstück derselben Art bewilligt werden kann, wird auf folgendes hingewiesen: Ein Bezugschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung kann erteilt werden für einen Rodanzug oder Gehrockanzug oder Sackanzug oder Sportanzug gegen Eingabe einer Abgabebescheinigung über einen gut erhaltenen besitzigen dieser Art. Wer zum Beispiel einen gut erhaltenen Rod- oder Gehrockanzug abgibt, kann einen Bezugschein über einen Sackanzug oder Sportanzug erhalten und umgekehrt. Ebenso steht es hinsichtlich der Jacken, Mantel- und garnierten Kleider. Für ein abgegebenes gut erhaltenes garniertes Kleid gibt es also einen Bezugschein auch über ein Jackett oder ein Mantelkleid und umgekehrt. Das Gleiche gilt für sonstige gleichwertige Kleidungsstücke, so daß also für einen abgegebenen Woll- oder Wollmischstoff auch ein Ueberzieher oder Mantel bewilligt wer-